

\_\_\_\_\_  
Name u. Anschrift

# ÖFFENTLICHKEITSERKLÄRUNG

gem. § 19 Bebauungsgrundlagengesetz und  
§ 40 Salzburger Landesstraßengesetz  
für die verkehrsmäßige Erschließung des Bauplatzes

<b>Grundstücksnummer</b>	
<b>Katastralgemeinde</b>	<input type="checkbox"/> Maishofen / <input type="checkbox"/> Atzing / <input type="checkbox"/> Mitterhofen

Die im Lageplan des Geometers vom in Farbe dargestellte, in einer Breite von m ausgewiesene Aufschließungsstraße über Grundparzellen Katastralgemeinde wird gemäß § 19 des Bebauungsgrundlagengesetzes und § 40 des Salzburger Landesstraßengesetzes **dauernd dem öffentlichen Verkehr gewidmet.**

Es wird die ordnungsgemäße Herstellung der Straße im Sinne des § 19 Abs. 1 Bebauungsgrundlagenlagengesetz unter Berücksichtigung der jeweiligen straßenbautechnischen Erkenntnisse nach den örtlichen Erfordernissen zu bestimmenden Ausführung (ausreichend tiefer Frostkoffer, harte Befestigung, staubfreie Straßendecke und erforderliche Entwässerungsanlagen) bewirkt.

Eine Einbindung in eine öffentliche Verkehrsfläche erfolgt horizontal mit ausreichenden Einbindungsradien von m.

Vor Anlegen der privaten Aufschließungsstraße wird die Auspflockung gemäß des vorliegenden Lageplanes (Straßenfluchten – neue Straßengrundgrenzen) durch einen befugten Fachmann (Geometer) vorgenommen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Grundeigentümer